Die örtlichen Räte Art. 83

gabengebiete ergeben sich aus dem Beschlu β über die Zusammensetzung der örtlichen Räte vom 28. 2. 1974 (s. Rz. 30 zu Art. 83). In ihrer staatsorganisatorischen Grundform sind sie \gg Abteilungen \ll (Lehrbuch \gg Verwaltungsrecht \ll , S. 146).

- b) Die Fachorgane werden nach dem Prinzip der Einzelleitung bei ≫kollektiver Bera- 54 tung der Grundfragen des Aufgabengebietes ≪ geleitet (§12 Abs. 1 Satz 3 GöV). Nach dem Beschluβ vom 28. 2. 1974 (s. Rz. 30 und 49 zu Art. 83) sind die Leiter der Fachor gane Stellvertreter der Vorsitzenden der örtlichen Räte oder deren Mitglieder. Ist eine da von abweichende Entscheidung durch den Rat unter Bestätigung durch den übergeordne ten Rat bzw. das zuständige Ministerium oder ein anderes zentrales Staatsorgan getroffen worden, beruft sie der Rat nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter. Er kann sie auch ebenfalls nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter abberufen (§ 12 Abs. 3 Satz 4 GöV). Die Berufung und die Abberufung bedürfen der Bestätigung der Volksver tretung der gleichen Stufe (§ 7 Abs. 1 lit. e GöV). Leiter von Fachorganen, die nicht ei nem Rat angehören, sind einem Ratsmitdlied unterstellt.
- c) Die Räte organisieren mit Hilfe der Fachorgane die Erfüllung ihrer Aufgaben 55 (GöV-Kommentar, Anm. 1.1. zu § 12). Die Fachorgane haben die Beschlüsse der Volks vertretungen und der Räte vorzubereiten, durchzufuhren und zu kontrollieren. Die Vorbe reitung soll » wissenschaftlich « begründet werden. Die Erfüllung der Beschlüsse soll gründlich eingeschätzt, fortgeschrittene Erfahrungen sollen ausgewertet und mit den Bür gern wichtige Fragen der Beschlußvorbereitung beraten werden. Die Durchführung der Beschlüsse soll » zielgerichtet « organisiert werden. Mit der Kontrolle soll die Durchset zung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Festigung der Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden. Die Leiter der Fachorgane werden dafür verantworlich gemacht, daß die Mitarbeiter (Staatsbediensteten) sich gegenüber den Sorgen und Wünschen der Bürger aufmerksam verhalten und deren Angelegenheiten gewissenhaft und sorgfältig bearbeiten. Sie haben ferner zu sichern, daß in den festgelegten Fristen eine klare Entscheidung getrof fen wird (§ 12 Abs. 2 Sätze 3-7 GöV).
- d) Die Fachorgane sind die Teile des Staatsapparates, in denen die Mehrzahl der Einzel- 56 entscheidungen, z. B. Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen, Auferlegung von Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen, aber auch Entscheidungen über das Rechtsmit tel der Beschwerde, getroffen werden.
- e) Im Aufträge der Räte verwirklichen die Fachorgane die Anleitung und Kontrolle 57 der den Räten unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. In den Beziehungen zu diesen Betrieben und Einrichtungen treten die Leiter der Fachorgane als Beauftragte der Räte auf (GöV-Kommentar, Anm. 2.1. zu § 12). In dieser Eigenschaft sind sie berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz den Leitern der den Räten unterstehenden Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GöV). In dessen sollen zwischen den staatlichen Organen und den LPG weder Unterstellungs- noch Weisungsverhaltnisse bestehen (Reiner Arlt/Rolf Steding, Genossenschaftliche Demokra tie und staatliche Leitung der Landwirtschaft, S. 713). Wie diese These freilich mit §§ 41 und 61 GöV im Einklang steht, ist schleierhaft. Denn danach hat u. a. der Rat des Kreises Aufhebungsrecht gegenüber rechtswidrigen Beschlüssen von Mitgliederversammlun gen von LPG, und die Vorsitzenden der LPG bedürfen für Maßnahmen, die Auswirkun gen auf das gesellschaftliche Leben im Territorium haben, der Zustimmung der Volksver tretungen und - was wichtiger ist - der Räte der Städte und Gemeinden und sind den